



Förderung von Investitionen im Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) (AFP -DEB-EL-0403-01-0-01)

im Rahmen des GAP-Strategieplans nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021

Informationen für Antragsteller

1. Allgemeine Informationen:

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt landwirtschaftliche Betriebe mit der Förderung von Investitionen im Agrarinvestitionsförderprogramm.

- Förderung ergeht als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Projektförderung
- Zuschussförderung:
 - o Basisförderung: 20 %
 - o Premiumförderung: 40 % - bei Investitionen in die Tierhaltung unter Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tierartgerechte Haltung
 - o Junglandwirtebonus: 10 % des förderfähigen Investitionsvolumens, max. 20.000 Euro
 - o EIP-Zuschlag (europäisch Innovationspartnerschaft): 10 %
- Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen: 50.000 Euro
- Zuschussobergrenze von 800.000 Euro
- Insgesamt für EL-0403 (FISU+AFP) max. förderfähiges Investitionsvolumen in Förderperiode 5,0 Mio. Euro

2. Wichtige Informationen zum Antragsverfahren:

- Beratung und Hilfestellung bei der Antragsstellung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (0671 793270)
 - o Die Antragsunterlagen finden Sie hier: <https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/AgrarinvestitionsfoerderprogrammAFP>
 - o Die relevanten Daten der Stichtage, Auswahlkriterien und des Auswahlverfahrens werden auf der Homepage des DLR Mosel veröffentlicht
- Einreichung des Förderantrages inkl. aller erforderlichen Anlagen beim DLR Mosel
 - o Senden Sie hierzu eine Mail mit dem Scan des unterschriebenen Förderantragsformular an foerderantrag@dlr.rlp.de und beantragen Sie die Freischaltung zur RLP-Box (Cloud) zur direkten Übermittlung der weiteren Antragsunterlagen.
 - o Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, die mit dem Förderantrag vorgelegten Angebote im Vergabeverfahren zu nutzen ist es zwingend erforderlich die Vergaberichtlinien (Vorschriften zur Vergabe) bereits vor der Angebotseinholung zu beachten.
 - o Insbesondere benötigen Sie eine schriftliche Angebotsaufforderung mit technischen Daten (Leistungsverzeichnis) sowie eine schriftliche Auftragserteilung.
- Verwaltungsrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen seitens des DLR Mosel
 - o Erteilung der Bestätigung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen (damit einhergehend Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)

- Auswahlverfahren: Jeder bis zu einem bestimmten Stichtag vollständig und abschließend bewilligungsreif vorliegende Antrag wird mithilfe standardisierter Auswahlkriterien bewertet. Um an der Auswahl teilzunehmen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht sein. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages inkl. Anlagen
 - Erteilung eines Zuwendungsbescheides
- Einreichung des Zahlantrages inkl. aller erforderlichen Anlagen beim DLR Mosel
 - Senden Sie hierzu eine Mail mit dem Scan des unterschriebenen Zahlantragsformular an zahlantrag@dlr.rlp.de und beantragen Sie die Freischaltung zur RLP-Box (Cloud) zur direkten Übermittlung der weiteren Antragsunterlagen.
 - Verwaltungsrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen seitens des DLR Mosel
 - Auszahlung des Zuschusses
 - Erteilung eines Festsetzungsbescheides
 - Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen der o.g. Bescheide während der Zweckbindungsfrist
 - Zweckbindungsfrist Technik: 5 Jahre ab Schlusszahlung
 - Zweckbindungsfrist Bau: 12 Jahre ab Schlusszahlung

Kombinationsmöglichkeiten von Anträgen:

- Es kann maximal ein Antrag pro Jahr gestellt werden
- Die zeitgleiche Vorlage von mehr als einem Förderantrag ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei allen Fördervorhaben kann ein Folgeantrag frühestens eingereicht werden, wenn die Fördermaßnahme des vorhergehenden Antrages vollständig durchgeführt wurde und die vollständige Vorlage des Zahlantrages nebst sämtlicher Unterlagen des Schlussverwendungsnachweises erfolgte und dies von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.
 - Ein weiterer Antrag im Bereich der Technik kann ausnahmsweise gestellt werden, wenn es sich bei dem laufenden Fördervorhaben um eine bauliche Maßnahme handelt.
- Ausgeschlossen ist die zeitversetzte Antragsstellung für ein weiteres AFP- oder GMOWi-Vorhaben, während bereits zwei Vorhaben gleichzeitig durchgeführt werden.
- Eine zeitliche Überschneidung der Antragsstellung ist im FISU zu unterschiedlichen Fördergegenständen möglich.
- Eine weitere Antragsstellung ist nur dann zulässig, wenn die Finanzierung insgesamt sichergestellt ist und eine schlüssige Begründung für die zeitversetzte Antragsstellung vorliegt.

3. Zuwendungsempfänger:

- Landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen (Primärproduktion)
- Natürliche und juristische Personen und ihre Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft kommen und die die Mindestgröße des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (§ 1 Abs. 5 ALG) erreichen¹
- oder die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen sowie Kooperationen.

¹ <https://cdn.svfg.de/fiona8-blobs/public/svfgonpremiseproduction/b1e42d8548673e87/1374a42f969f/mindestgroessenbeschluss-lak-2025.pdf>

4. Fördervoraussetzungen:

- Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 300.000 € je Jahr nicht überschritten haben (Prosperitätsgrenze).
- Vorwegbuchführung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maßnahme sowie über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens
 - o insbesondere durch das vereinfachte Investitionskonzept bei der Förderung von Maschinen und Geräten (Technik) und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen. Lediglich für den Bereich Technik wird eine Einnahmen-Überschussrechnung akzeptiert.
 - o Bei allen anderen Anträgen durch Vorlage des großen Investitionskonzepts
- Geschäftstätigkeit hat zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) daraus zu bestehen, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.
- Betriebssitz muss sich in Rheinland-Pfalz befinden, als räumlicher Geltungsbereich ist der ländliche Raum Rheinland-Pfalz ohne die Großstädte (über 100.000 Einwohner)
- Die berufliche Qualifikation des Zuwendungsempfängers ist mittels Zeugnis nachzuweisen
- Max. 2 GV/ha selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche incl. Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen
- Bei baulichen Maßnahmen:
 - o Zuwendungsempfänger und Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks müssen übereinstimmen
 - o Baugenehmigung

5. Förderfähige Investitionen:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen
- Beim (Um)Bau von Ställen gemäß Anlage 1 des GAK-Rahmenplans des Förderbereichs 2A Nr. 1.0, mit Ausnahme von Investitionen für die Tierart Schwein
 - o bei Investitionen in die Tierhaltung unter Einhaltung der einfachen Haltungsvorgaben – Basisförderung 20%
 - o bei Investitionen in die Tierhaltung unter Einhaltung der Premiumanforderungen an eine besonders tierartgerechte Haltung – Premiumförderung 40%
- Kauf von neuen Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft.
- Investitionen zur Emissionsminderung in Stallbauten (Abluftreinigungsanlagen, Kot-Harn-Trennung, Verkleinerte Güllekanäle, emissionsarme Stallböden, Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung, Güllekühlung)
- Investitionen zur Emissionsminderung (Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger und Festmistlagerstätten)
- Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz (geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen insbesondere im Freiland, Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen, „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen)
- Sanitäreinrichtungen und Büroeinheiten, wenn sie funktional notwendig für den Betrieb und unmittelbar den Zielen des Förderprogramms zuzuordnen sind.

6. Nicht förderfähige Kosten und Förderausschlüsse (nicht abschließende Aufzählung):

- Ersatzinvestitionen
- unbare Eigenleistungen
- Personen oder deren Geschäftsanteile, die die Prosperitätsgrenze von 300.000 Euro überschreiten

- Vorhaben, die vor der Bestätigung der formalen Vollständigkeit durch das DLR Mosel begonnen wurden
- Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogrammen gefördert werden (keine Doppelförderung)
- Bau, Umbau oder Ersatzneubau von Schweineställen
- Neuinvestition in Anbindehaltung
- Neuinvestition in Vollspalten- und vollperforierte Böden in der Rinderhaltung
- Käfighaltung (auch sog. Kleinvolieren)
- Pflanzen und Tiere
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft
- Gebrauchte Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft
- Mobiliar und Einrichtungsgegenstände
- Maschinen- und Lagerhallen mit Ausnahme von klimatisierten Lagerräumen für Obst und Gemüse
- Erschließungskosten und Landankauf
- Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben)
- Umsatzsteuer, Preisnachlässe wie bspw. Skonti, Rabatte
- Einzelrechnungen von unter 500,- € ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Unternehmen in Schwierigkeiten die die Kriterien gem. Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 gem. Art. 2 Nr. 59 der VO (EU) 2022/2472 erfüllen (bspw. Unternehmen im Insolvenzverfahren oder mit offenen Rückzahlungsanforderungen)